

# **Satzung über die Benutzung des Leichenhauses und die Erhebung von Leichenhausgebühren in der Gemeinde Fünfstetten**

Die Gemeinde Fünfstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Benutzung des Leichenhauses und über die Erhebung von Leichenhausgebühren.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde Fünfstetten als eine öffentliche Einrichtung ein Leichenhaus.
- (2) Der Friedhof selbst steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Fünfstetten und wird auch von dieser verwaltet.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht, Benutzungszwang, Gebührenpflicht**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) des gemeindlichen Leichenhauses sowie die Gebühren für dessen Benutzung bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder bis sie nach auswärts überführt werden, ferner für Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beerdigung.
- (2) Jede Leiche ist unverzüglich nach der Feststellung des Todes und der Leichenschau einzusargen und in das gemeindliche Leichenhaus zu überführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Leiche direkt vom Sterbeort zur Bestattung nach auswärts oder zur Einäscherung gebracht wird.
- (3) Urnen werden ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bei der Friedhofsverwaltung bis zur Beerdigung im Leichenhaus aufgebahrt.

## **§ 4**

### **Gebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses Gebühren. Erhoben werden für die
  - a) Benutzung des Leichenhauses einschließlich elektrischer Beleuchtung 35,00 €
  - b) Benutzung der Kühlvitrine (pro Sterbefall) 35,00 €
- (2) Sonderleistungen für die unter Abs. 1 keine Gebühren festgesetzt sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung berechnet.

§ 5  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Leichenhausgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 7  
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 8  
Stundung, Erlass, Niederschlagung

Für die Stundung und den Erlass der Gebühr gilt Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 a KAG i.V.m. §§ 222 und 227 Abs. 1 AO; für die Niederschlagung Art. 13 Abs. 1 Ziffer 6 KAG i.V.m. § 261 AO.

§ 9  
Beitreibung

Für die Beitreibung der Gebühren aus dieser Satzung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fünfstetten, den 23. Februar 2016

GEMEINDE FÜNFSTETTEN

Siebert  
1. Bürgermeister